

Elterninfo > Jugendschutz <

Jugendschutzgesetz und „erziehungsbeauftragte Personen“

Januar 2006



Das Jugendschutzgesetz dient der Unterstützung der Eltern und Personensorgeberechtigten bei ihrer erzieherischen Aufgabe. Mit der Neufassung vom April 2003 wurde Ihnen als Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mehr Entscheidungsspielraum gegeben - gleichzeitig aber auch die elterliche Verantwortung erhöht.

Das neue Jugendschutzgesetz hat die gewohnten Zeit- und Altersgrenzen für den Besuch von Kindern im Jugendlichen in Gaststätten, Kinos und Diskotheken bestätigt:

- ! Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten oder bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und Discos nur bei Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Personen erlaubt. Jugendliche ab dem 16-18. Lebensjahr dürfen ohne eine solche Begleitung nur bis 24.00 Uhr bleiben.
- ! Nur wenn eine Tanzveranstaltung/Disco von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder es sich um eine künstlerische Betätigung oder eine Veranstaltung der Brauchtumpflege handelt dürfen Kinder (bis 14 Jahre) bis 22.00 Uhr bleiben und bis 18-jährige sich bis 24.00 Uhr dort aufhalten.

Begleiten Eltern oder erziehungsbeauftragte Personen das Kind oder den Jugendlichen können diese zeitlichen Beschränkungen aufgehoben werden.

Eine Erziehungsbeauftragung können Sie nur an eine volljährige Person geben. Ein Mindestaltersabstand zwischen Erziehungsbeauftragten und dem Kind oder Jugendlichen wurde gesetzlich nicht bestimmt. Allerdings ist zu bedenken, dass die Erziehungsbeauftragung tatsächlich die elterlichen Erziehungsaufgaben, die Beaufsichtigung und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht überträgt.

Eine Erziehungsbeauftragung kann also nur dann erteilt werden, wenn zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem Kind und Jugendlichen ein entsprechendes Autoritätsverhältnis besteht.

Bitte bedenken Sie also vor der Erteilung eines Erziehungsauftrages:

- ! Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein! Sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- ! Die Person muss reif genug und in der Lage sein ihrem Kind oder Jugendlichen in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung anbieten zu können.
- ! Die Rückkehr nach den Veranstaltungen (z.B. Disco) muss gesichert sein.
- ! Stellen sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung ihres Kindes nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht.
- ! Auch wenn ihr Kind/Jugendlicher von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen. Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltenen Getränke (Schnaps aber auch Mixgetränke wie Alkopops) zu sich nehmen.
- ! Eine schriftliche Vereinbarung über die Erteilung eines Erziehungsauftrages ist für alle Beteiligten zu empfehlen.

Eine Vorlage für eine schriftliche Vereinbarung finden Sie auf der Rückseite dieses Infoblattes. Geben Sie diese ausgefüllt dem Begleiter Ihres Kindes mit. Sie dokumentieren damit gegenüber Veranstaltern, Aufsichtspersonen und ggf. auch der Polizei, dass Sie mit der Anwesenheit Ihres Kindes bei einer Veranstaltung einverstanden sind - ... damit eine Kontrolle am Eingang nicht das Ende eines schönen Ausfluges bedeutet.